

# Wichtige Hinweise für Oberstufenschülerinnen

---

(Die Verweise auf §§ beziehen sich auf die Oberstufen- und Abiturverordnung OAVO vom 20. Juli 2009, zuletzt geändert durch VO vom 01. August 2017)

- Schülerinnen sind verpflichtet, jeden Morgen den Umlauf zu lesen, um Informationen entgegenzunehmen. Gleiches gilt für Aushänge der Studienleitung im Oberstufenraum.
- Als Schülerin sind Sie zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Sollten Sie doch einmal dem Unterricht fernbleiben müssen, so teilen Sie dies bitte unter Angabe Ihres Tutors per Anruf am selben Morgen mit. Spätestens am 3. Tag muss der Grund des Fernbleibens schriftlich mitgeteilt werden; die Schule **kann** verlangen, dass ein ärztliches Attest vorgelegt wird. [§6 OAVO]

Auch für die Tutorienstunden besteht Anwesenheitspflicht.

Sie müssen alle versäumten Stunden in ein Extra-Schulheft eintragen und vom jeweiligen Fachlehrer abzeichnen lassen. Dieses Fehlzeitenheft wird zu Beginn und Ende des Halbjahres von Ihrem Tutor/Ihrer Tutorin unterschrieben.

- Es ist in der Regel nicht möglich, aus einem Kurs auszutreten oder einen Kurs nachträglich zu belegen. [§8(3) OAVO]
- Schülerinnen können an Kursen benachbarter Gymnasien teilnehmen („Fulda-Leiste“), wenn diese Kurse an der MS nicht angeboten werden können [§ 8(5) OAVO]. Dies kann Nachteile bei der Stundenplangestaltung nach sich ziehen, die akzeptiert werden müssen.
- Mit 00 Punkten abgeschlossene Kurse gelten als nicht besucht und können nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. [§26(2) OAVO]
- Für die Beurteilung der Leistungen sind die im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen mindestens so bedeutsam wie die Ergebnisse der schriftlichen Leistungsnachweise [§9(3) OAVO]; dazu gehören:
  - Mitarbeit im Unterricht
  - Versuchsbeschreibungen
  - Protokolle
  - Hausaufgaben
  - Referate
  - andere mit dem Kursleiter abgesprochene schriftliche LeistungenEine formelhafte Berechnung ist nicht möglich!
- Versäumt eine Schülerin aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen einen schriftlichen Leistungsnachweis oder die besondere Fachprüfung in Sport, so entscheidet die Lehrkraft, ob der versäumte LN nachzuholen ist. [§9(9) OAVO]  
Grundsätzlich gilt, dass bei Versäumen eines schriftlichen LN eine Bescheinigung über einen Arztbesuch (kein Attest im klassischen Sinne) vorgelegt werden muss.

- Für alle Leistungsnachweise gilt: auf und unter dem Tisch dürfen nur Doppelbögen und zugelassene Formelsammlungen, Wörterbücher usw. liegen. **Sollten während oder nach Beendigung der Klausur schriftliche Notizen oder ein Handy durch die Lehrkraft gefunden werden, so gilt dies als vorbereiteter Täuschungsversuch, der mit OP geahndet wird. (§ 31 VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses).**
- Schülerinnen besuchen in der Regel den Religionsunterricht ihrer Konfession. [§16(1) OAVO]
- Sport kann nur als Prüfungsfach gewählt werden, wenn es während der gesamten Qualifikationsphase 3stündig unterrichtet wurde. [§17(2) OAVO]. Die Schülerinnen müssen durch ihre Kursbelegung sicherstellen, dass zum Zeitpunkt der Meldung zur Abiturprüfung die Benennung eines Ersatzprüfungsfaches möglich ist (falls eine Verletzung vorliegt, die eine praktische Prüfung unmöglich macht) [§17 (2) OAVO].
- Die Regelungen über die Information von Eltern (etwa über eine Gefährdung der Versetzung) gelten entsprechend auch für Eltern volljähriger Schülerinnen bis zu deren Vollendung des 21. Lebensjahres, sofern die Schülerin dem nicht widersprochen hat. Ein eventueller Widerspruch ist zur Schülerakte zu nehmen. Über den Widerspruch sind die Eltern von der Schule zu informieren. (§16 Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 14.06.2005).
- Schülerinnen sind verpflichtet, ihre Klausuren bis zum Abitur aufzubewahren.